



Editorial

■ Von RA Dr. iur. Reto Fanger,
Gründer/Inhaber ADVOKATUR FANGER | Anwaltsboutique für ICT-, Daten-, Medien- und Arbeitsrecht



LIEBE LESERIN, LIEBER LESER

Gerne begrüsse ich Sie zur April-Ausgabe des WEKA-Newsletters «Datenschutz».

Bekanntlich wurde das totalrevidierte Bundesgesetz über den Datenschutz (revDSG) in der Herbstsession 2020 durch das Schweizer Parlament verabschiedet. Nach dem ungenutzten Ablauf der Referendumsfrist am 14. Januar 2021 hat nun der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) am 5. März auf seiner Website die aus seiner Sicht wesentlichsten Neuerungen des revDSG vom 9. Februar 2021 veröffentlicht. Während die Bundesverwaltung aktuell daran ist, die zugehörigen Verordnungen auszuarbeiten, sollen diese durch den Bundesrat zusammen mit dem revDSG im zweiten Semester des Jahres 2022 in Kraft gesetzt werden – dabei liegt unter Berücksichtigung der laufenden Prozesse der Verordnungsgebung, COVID-19-Verzögerungen und einer gewissen Karenzfrist wohl niemand falsch, der diesen Termin nicht auf Frühherbst, sondern eher auf Ende des kommenden Jahres prognostiziert. Unbesehen dieser Terminfragen sind die Schweizer Unterneh-

men gut beraten, sich rechtzeitig um die erforderlichen Anpassungen ihrer Datenschutzmanagementsysteme zu kümmern oder diese überhaupt aufzubauen, wird doch das revidierte Datenschutzrecht unmittelbar mit dem Inkrafttreten anwendbar.

Die vier Beiträge dieser Ausgabe befassen sich mit interessanten datenschutzrechtlichen Aspekten aus den Bereichen Datenschutz aktuell, Datenschutz und IT, Datenschutz im Arbeitsverhältnis sowie Datenschutz aus der Praxis:

Im ersten Artikel «**Wissenswertes zum räumlichen Geltungsbereich von DSGVO und DSGVO**» werden der räumliche Geltungsbereich der beiden Datenschutzgesetzgebungen und insbesondere das Niederlassungs- und das Marktortprinzip beleuchtet.

Der zweite Artikel «**Löschungspflicht und Records Management**» stellt das Verhältnis des Rechts auf Vergessenwerden und der Pflicht zur Datenlöschung gemäss DSGVO bzw. revidiertem Schweizer Datenschutzgesetz zur Datenlöschung im Records Management dar.

Mit dem dritten Artikel «**Aufzeichnung und Auswertung von Telefongesprächen – Was ist erlaubt?**» werden die massgeblichen arbeits-, datenschutz- und strafrechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit telefonischen Kundengesprächen sowohl aus Kunden- wie auch aus Mitarbeitersicht thematisiert.

Der vierte und letzte Artikel «**Die digitale Parkplatzbewirtschaftung auf öffentlichem Grund**» befasst sich mit den datenschutzrechtlichen Beziehungen zwischen Parkplatz-

nutzenden, verantwortlichen öffentlichen Organen und App-Anbietern und den daraus sich ergebenden Anforderungen.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre!

Herzlich Ihr Reto Fanger

RA Dr. iur. Reto Fanger
Herausgeber

DER HERAUSGEBER

«Datenschutz als Querschnittsmaterie ist zentraler Compliancebestandteil kleiner, mittlerer und grosser Unternehmen sowie von Behörden auf Stufe Gemeinde, Kanton oder Bund: Nur wer die konkreten betrieblichen Abläufe versteht und die einschlägigen Datenschutzerfordernungen kennt, kann massgeschneiderte Lösungen empfehlen und umsetzen.»

Mit diesem Credo betreut der Luzerner Rechtsanwalt Unternehmen und Behörden in der ganzen Schweiz.

Reto Fanger ist Gründer/Inhaber der ADVOKATUR FANGER – Anwaltsboutique für ICT-, Daten-, Medien- und Arbeitsrecht, Founding Partner der Swiss Business Protection AG – dem Kompetenzzentrum Wirtschaftsschutz Schweiz, Dozent an der Hochschule Luzern-Wirtschaft, Lehrbeauftragter an der Universität Luzern sowie Co-Organisator und -Tagungsleiter des Lucerne Law & IT Summit (LITS) der Universität Luzern.

www.advokatur-fanger.ch
www.swissbp.ch